

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2024/2025
Steuerfachwirt/in

Fach: **R e c h n u n g s w e s e n**

Aufgabenheft

Buchführung und Rechnungslegung

(100 P.)

Bearbeitungszeit: 180 Minuten

Bearbeitungstag: Freitag, 13.12.2024

Prüfungsteilnehmer/in:

Prüfungsnummer: _____/24

- Hinweise:**
- Die Vollständigkeit des Aufgabentextes ist anhand der angegebenen Seitenzahlen zu überprüfen!
 - Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Die Prüfungsblätter sind mit der Prüfungsnummer zu versehen und fortlaufend zu nummerieren!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihre Prüfungsnummer sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die in dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

Buchführung und Rechnungslegung

(100 Punkte)

A) Allgemeine Angaben

Der Einzel- und Großhändler Franz Specht betreibt seit dem 01.12.2000 in Düsseldorf ein Handelsgeschäft mit Holzprodukten. Specht ist als Kaufmann i.S.d. HGB im Handelsregister eingetragen.

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für das Wirtschaftsjahr 2023 liegt am 30.06.2024 eine vorläufige Schlussbilanz (HB) vor, die sein Bilanzbuchhalter nach den Vorschriften des HGB erstellt hat.

Da Specht nur Grundkenntnisse im Bereich der Rechnungslegung besitzt, hat er nicht alle Geschäftsvorfälle abschließend würdigen können.

Specht will den endgültigen handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31.12.2023 auch der steuerlichen Gewinnermittlung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften zu Grunde legen.

Specht versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Soweit im Sachverhalt nicht ausdrücklich andere Angaben gemacht werden, ist davon auszugehen, dass die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind.

Die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen alle dem Steuersatz von 19 %.

Für das Jahr 2022 sind bereits endgültige Steuerbescheide ergangen. Eine Korrekturmöglichkeit nach den Vorschriften der Abgabenordnung besteht nicht.

B) Aufgabenstellung

1. Beurteilen Sie für das Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) 2023 die nachfolgenden Sachverhalte unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts sowie den Verwaltungsanweisungen (EStR / EStH).
2. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, dass für das Wirtschaftsjahr 2023 (= Kalenderjahr) der handelsrechtliche und steuerliche Gewinn so niedrig wie möglich gehalten werden soll.

Entwickeln Sie die einzelnen Bilanzansätze zum 31.12.2023.

Beim beweglichen abnutzbaren Anlagevermögen berücksichtigt Specht in seiner Handelsbilanz stets nur die lineare Abschreibung.

Falls es zulässig ist, soll die Handelsbilanz mit der Steuerbilanz übereinstimmen.

Sollten die Bilanzansätze in der Handels- und Steuerbilanz jedoch zwingend voneinander abweichen, sind die jeweiligen Bilanzansätze nebeneinander darzustellen (2 Kontenentwicklungen!)

3. Es sind die ggf. handelsrechtlich noch erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen für das Jahr 2023 vorzunehmen.
4. Nennen Sie die jeweilige handelsrechtliche Gewinnauswirkung für das Jahr 2023 (G+V-Methode) mit den einzelnen Beträgen unter Hinweis auf die entsprechenden Erfolgskonten.

Steuerliche Gewinnanpassungen sind nach der G+V-Methode zu benennen. Evtl. außerbilanzielle Korrekturen sind ebenfalls anzugeben.

C) Hinweise:

- Die Größenmerkmale für die Anwendung des § 7g EStG werden in allen Jahren überschritten.
- Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, dass Bilanzposten/Buchungen bereits **zutreffend** erfasst/erfolgt sind, brauchen diese **nicht** mehr angesprochen werden.
- Gehen Sie davon aus, dass Specht bei steuerlichen Wahlrechten zutreffend ein besonderes Verzeichnis i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 2 EStG erstellt hat bzw. erstellen wird.
- Evtl. Änderungen bei der Vorsteuer bzw. Umsatzsteuer sind bei den betreffenden Sachverhalten nur kurz unter Angabe des UStG zu begründen.
- Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Gewinn-Änderungen ist nicht erforderlich.
- Falls handelsrechtlich eine Abzinsung nach § 253 Abs. 2 HGB geboten ist, sind die folgenden Vervielfältiger heranzuziehen:

Laufzeit in Jahren	Vervielfältiger
1	0,990
2	0,980
3	0,969
4	0,956
5	0,943

- Nicht einzugehen ist auf:
 - gewerbesteuerliche Auswirkungen
 - latente Steuern
 - Abzugsbeschränkungen gem. § 4h EStG
 - evtl. Auswirkungen gem. § 15a UStG
- Evtl. sich ergebende Cent-Beträge sind wegzulassen.

Sachverhalt 1: (max. erreichbare Punktzahl 20,0)

Grundstückserwerb, Neubau eines Büro- und Geschäftsgebäudes

Lt. notariellem Kaufvertrag vom 09.10.2023 erwarb Specht zwecks Errichtung eines neuen Büro- und Geschäftsgebäudes ein an sein Betriebsgelände angrenzendes bebautes Grundstück für 500.000 €.

Im Kaufvertrag wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass vom Kaufpreis 90 % auf den Wert des Grund und Bodens entfallen. Der Besitz und die Nutzungen, die Lasten und die Gefahren gingen mit Wirkung vom 01.11.2023 auf Specht über. Die Eintragung in das Grundbuch erfolgte am 07.01.2024.

Der Verkäufer hat keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Buchung:

Grund und Boden	450.000	€			
Gebäude	50.000	€	an	Bank	500.000 €

Specht hat im Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstücks Anfang Dezember 2023 folgende Aufwendungen getätigt:

- Notariatskosten (Kaufvertrag)	9.000 €
zzgl. 19 % USt	1.710 €
- Gerichtskosten (Auflassungsgebühren)	2.800 €
- Grunderwerbsteuer	32.500 €

Buchung:

sonst. betriebliche					
Aufwendungen	44.300	€			
Vorsteuer	1.710	€	an	Bank	46.010 €

Auf dem Grundstück befand sich ein älteres Gebäude, das unstreitig wirtschaftlich und technisch verbraucht war. Bis zum 28.11.2023 wurde das alte Gebäude deshalb vollständig abgerissen. Der Abbruchunternehmer erteilte am 30.12.2023 über von ihm erbrachte Leistungen folgende Rechnung:

Abbrucharbeiten	100.000	€
zzgl. 19 % USt	<u>19.000</u>	€
	<u>119.000</u>	€

Die Bezahlung erfolgte am 04.01.2024.

Buchungen:

sonst. betriebliche					
Aufwendungen	100.000	€			
Vorsteuer	19.000	€	an	sonst. Verbindlich-	
				keiten	119.000 €
außerplanmäßige					
Abschreibung	50.000	€	an	Gebäude	50.000 €

Aufgrund des strengen Winters begann Specht erst Anfang April 2024 mit der Errichtung des neuen Büro- und Geschäftsgebäudes, welches im März 2025 fertiggestellt wurde.

Sachverhalt 2: (max. erreichbare Punktzahl 47,0)

Specht schloss mit dem Kaufmann Helmut Horst am 20.10.2022 einen Mietvertrag über ein in Duisburg gelegenes unbebautes Grundstück. Horst überließ Specht das unbebaute Grundstück vereinbarungsgemäß mit Wirkung vom 01.12.2022.

Der vereinbarte Mietzins beträgt monatlich 3.000 € (zzgl. USt) und ist im Voraus zu Beginn eines jeden Monats zu zahlen. Die laufenden Mietzahlungen für 2023 wurden von Specht zutreffend gebucht.

Der Mietvertrag ist bis zum 30.11.2047 unkündbar. Specht ist hiernach berechtigt, auf dem Grundstück des Helmut Horst eine Lagerhalle in Massivbauweise und eine Hofbefestigung zu errichten. Bauliche Veränderungen darf Specht nach dem Mietvertrag ohne Rücksprache mit Helmut Horst jederzeit vornehmen.

Eine Abbruchverpflichtung besteht für Specht jedoch nicht. Vielmehr hat sich Horst verpflichtet, die Lagerhalle und andere von Specht erstellte Bauwerke nach Ablauf der Mietzeit gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung zu übernehmen. Die Entschädigung bemisst sich nach dem gemeinen Wert der Bauwerke zum 30.11.2047.

Specht ließ die Lagerhalle Anfang 2023 auf eigene Kosten für 1.200.000 € (zzgl. USt) errichten und nutzt sie ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung, hier der 01.12.2023, ausschließlich für betriebliche Zwecke. Die planmäßige Nutzungsdauer beträgt 40 Jahre.

Ferner wurden außerdem nachstehende Arbeiten vorgenommen und zu folgenden Terminen abgeschlossen:

01.12.2023	Transportvorrichtung (Nutzungsdauer: 14 Jahre)	70.000 €
01.12.2023	Hofbefestigung: Asphaltierung (Nutzungsdauer: 19 Jahre)	<u>57.000 €</u>
	Aufwendungen (netto) insgesamt:	<u>127.000 €</u>

Die Transportvorrichtung befindet sich in der Lagerhalle und ist fest mit ihr verbunden. Die Transportvorrichtung dient ausschließlich und unmittelbar der Zulieferung bzw. dem Abtransport der Holzprodukte und wurde speziell hierfür errichtet (Transportbänder).

Der Netto-Betrag für die Lagerhalle i.H.v. 1.200.000 € wurde bisher lediglich auf dem Konto „im Bau befindliche Anlagen“ erfasst, eine weitere Buchung ist nicht erfolgt.

Die Kosten für die Transportvorrichtung und die Hofbefestigung von insgesamt 127.000 € (70.000 € + 57.000 €) wurden ebenfalls zunächst auf dem Konto „im Bau befindliche Anlagen“ erfasst und beim Jahresabschluss auf das Konto „sonstige betriebliche Aufwendungen“ umgebucht, weil Specht der Auffassung war, eine Bilanzierung käme für ihn nicht in Betracht.

Die Bezahlung der o.g. Baukosten wurde per Bank bzw. durch aufgenommene Darlehen vorgenommen und zutreffend gebucht.

Die abziehbare Vorsteuer wurde zutreffend gebucht.

Sachverhalt 3: (max. erreichbare Punktzahl 16,5)

Börsennotierte Wertpapiere

Am 20.03.2023 hatte Specht aus betrieblichen Mitteln börsennotierte Wertpapiere zur vorübergehenden Geldanlage gekauft, und zwar:

<u>100 Stück Aktien der X-AG nominell 100 €</u>	zum Kurs von 250 €
Börsenpreis	25.000 €
Kursabhängige Spesen (2 %)	500 €

Obwohl die Aktien keinen sachlichen Bezug zu seinem Betrieb haben, wurde der Kauf auf ausdrückliche Anweisung von Specht wie folgt gebucht:

Wertpapiere	25.000 €	an	Bank	25.500 €
sonst. betriebliche				
Aufwendungen	500 €			

Im November 2023 fiel der Kurs der Aktien plötzlich auf 200 €; dieser Wert änderte sich bis zum 31.12.2023 nicht mehr.

Erst Anfang Februar 2024 stieg der Kurs langsam wieder an und schwankte bis zum 30.06.2024 zwischen 230 € und 280 €.

Schlussfolgerungen wurden hieraus nicht gezogen, in der vorläufigen Handelsbilanz zum 31.12.2023 sind die Wertpapiere unverändert mit 25.000 € enthalten.

Sachverhalt 4: (max. erreichbare Punktzahl 16,5)

Anlässlich des 25-jährigen Firmenjubiläums in 2025 hat Specht seinen Arbeitnehmern im September 2023 die Zahlung einer einmaligen Prämie schriftlich zugesagt. Vertragliche Vereinbarungen bestehen diesbezüglich nicht. Specht möchte damit der erfolgreichen Geschäftsentwicklung der vergangenen Jahre Rechnung tragen und die Arbeitnehmer am Erfolg beteiligen. Zu diesem langjährigen Erfolg haben die Arbeitnehmer durch ihre persönliche Arbeitsleistung, ihre Loyalität zum Unternehmen sowie durch die Einbringung gewinnbringender Ideen beigetragen.

Darüber hinaus will Specht seine Arbeitnehmer langfristig an das Unternehmen binden, d.h. die Personalfluktuationsrate soll niedrig gehalten werden.

Die Höhe der einmaligen Prämie bestimmt sich nach dem Monatslohn und der Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmer.

Die Prämie soll am 31.12.2025 ausbezahlt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt noch aktiv im Unternehmen tätig sind. Sollten Arbeitnehmer kündigungsbedingt vorher ausscheiden, entfällt der Anspruch ersatzlos.

Nach den zutreffenden Berechnungen des Buchhalters ergibt sich nach Verhältnissen zum 31.12.2023 für die zu zahlende Prämie eine Gesamtsumme von 200.000 €.

Es ist unstreitig davon auszugehen, dass bis zum 31.12.2025 nur 5 % der Mitarbeiter vorzeitig aus dem Betrieb ausscheiden.

Für diesen Vorgang wurde bisher gebucht:

Freiwilliger sozialer

Aufwand 200.000 € **an** sonst. Rückstellung 200.000 €